

Satzung
über die Aufgaben und die Benutzung des
Stadtarchivs Bautzen

vom 28. Februar 2002 (Amtsblatt Jg. 12 Nr. 5 vom 8. März 2002)

Änderung

Paragraph	Art der Änderung	Datum	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bautzen
§ 3	geändert/ ergänzt	28.11.02	Jg. 12 Nr. 18/02 vom 13.12.02

Satzung

über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Bautzen

vom 28. Februar 2002
(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 12 Nr. 5 vom 8. März 2002)

Aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993, (SächsGVBl S. 301), zuletzt geändert am 28. Juni 2001, in Verbindung mit dem Archivgesetz des Freistaates Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993, (SächsGVBl S. 449), geändert am 30. April 1998 (SächsGVBl. S. 152) und am 16. Juli 1999 (SächsGVBl. S. 398) sowie entsprechend der Vereinbarungen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Archivwesens zwischen der Großen Kreisstadt Bautzen und dem Freistaat Sachsen vom November 1998 und Oktober 2000 hat der Stadtrat Bautzen am 27. Februar 2002 folgende Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Bautzen unterhält das Stadtarchiv Bautzen als öffentliche Einrichtung. Dem Stadtarchiv obliegt auch die Archivierung der Bestände des Staatsfilialarchivs Bautzen, Außenstelle des Sächsischen Hauptstaatsarchivs Dresden, entsprechend den dazu getroffenen Vereinbarungen.
- (2) Durch diese Satzung werden die Archivierung von Unterlagen im Stadtarchiv Bautzen sowie die Benutzung der Bestände des Archivs geregelt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Archivgut im Sinne dieser Satzung sind alle archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung notwendigen Hilfsmitteln. Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial, das vom Stadtarchiv ergänzend gesammelt wird.
- (2) Unterlagen sind insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Risse, Pläne, Bilder, Filme, Tonbänder, maschinell lesbare Datenträger einschließlich der für die Auswertung der gespeicherten Daten erforderlichen Programme sowie andere Träger von Informationen.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Rechtsprechung, Verwaltung, Wissenschaft und Forschung und für die Sicherung be-

rechtiger Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.

(4) Das Archivieren beinhaltet Erfassen, Überehmen, Bewerten, Ordnen, Verwahren, Erhalten, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivgut.

Zweiter Abschnitt

Aufgaben des Stadtarchivs

§ 3

Aufgaben und Stellung des Stadtarchivs

(1) Die Stadt unterhält ein Stadtarchiv zur Verwahrung, Erhaltung und Nutzung des Archivgutes. Das Stadtarchiv ist als öffentliche Einrichtung selbstlos im Dienste der Gesellschaft tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ § 52 Abs. 2 Satz 1.

(2) Das Stadtarchiv Bautzen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Archivs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke werden nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und der gemeine Wert der geleisteten Sacheinlagen zur künftigen Verwendung übergeben.

(6) Das Archiv trifft entsprechend der Schriftgutordnung der Stadtverwaltung Bautzen die Entscheidung über die Archivwürdigkeit von Unterlagen und entscheidet damit über deren dauernde Aufbewahrung oder deren Kassation nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen. Das Archivgut des Staatsfilialarchivs bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Entscheidung zur Vernichtung nicht archivwürdiger Unterlagen des Staatsfilialarchivs liegt beim Freistaat Sachsen.

(7) Das Stadtarchiv archiviert das Archivgut aller städtischen Organe, Ämter, Einrichtungen, der unter städtischer Aufsicht stehenden Stiftungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, der städtischen Eigenbetriebe und Eigengesellschaften sowie - im Falle besonderer Vereinbarungen - der Zweckverbände und anderen Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist.

Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen. Im Stadtar-

chiv wird auch das Archivgut des Staatsfilialarchivs Bautzen, Außenstelle des Sächsischen Hauptstaatsarchivs Dresden, archiviert.

(8) Das Stadtarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

Es kann außerdem nichtstädtische Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützen, soweit daran ein städtisches Interesse besteht.

(9) Das Stadtarchiv kann auf Grund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Zu diesem Zweck können Überenahmeverträge oder Depositaverträge abgeschlossen werden. Für dieses Archivgut gilt die Archivsatzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit den Eigentümern oder besondere Festlegungen in letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr gegen das Stadtarchiv.

(10) Für die Behandlung von Rechtsansprüchen Betroffener ist § 6 SächsArchivG entsprechend anzuwenden.

(11) Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über sämtliches dort verwahrtes Archivgut und ist für dessen Archivierung nach archivwissenschaftlichen Grundsätzen verantwortlich. Das Verfügungsrecht hinsichtlich des von anderen Rechtsträgern und Stellen übernommenen Archivgutes richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Das Archiv ist befugt, Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen und dauernd aufzubewahren. Das Archivgut ist nachhaltig vor Schäden, Verlust, Vernichtung oder unbefugter Nutzung zu schützen. Archivgut ist Bestandteil des Landeskulturgutes; seine Veräußerung ist verboten.

(12) Das Stadtarchiv unterhält und erweitert Sammlungen, insbesondere die Archivbibliothek und ein Bildarchiv.

(13) Das Stadtarchiv unterhält ein Zwischenarchiv (Verwaltungsarchiv), in welchem Unterlagen aufbewahrt werden, welche die Ämter und Einrichtungen für den laufenden Dienstbetrieb nicht mehr benötigen. Das Zwischenarchiv übernimmt auch Unterlagen bereits vor Ablauf der für die abgebende Stelle jeweils geltenden Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen entscheidet das Stadtarchiv über eine weitere Aufbewahrung oder Kassation.

(14) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und Kenntnis sowie Verbreitung der Stadtgeschichte und betreibt historische Bildungsarbeit, insbesondere durch eigene Publikationen, Ausstellungen, Führungen und Vorträge.

(15) Das Stadtarchiv führt die Stadtchronik.

§ 4

Anbietung und Übernahme von Archivgut

(1) Die im § 3 Abs. 3 genannten Stellen haben dem Stadtarchiv alle Unterlagen, die sie zur laufenden Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, anzubieten. Unabhängig davon sind jedoch alle Unterlagen spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Stadtarchiv anzubieten, soweit Rechts- und Verwaltungsvorschriften keine anderen Fristen bestimmen. Die Anbietung erstreckt sich auch auf Unterlagen, die dem Datenschutz und dem Geheimschutz unterliegen, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(2) Das Stadtarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der Unterlagen im Einvernehmen mit der anbietenden Stelle. Dem Stadtarchiv ist auf Verlangen zur Feststellung der Archivwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen und die dazugehörigen Findhilfsmittel zu gewähren. Wird die Archivwürdigkeit festgelegt, übernimmt das Stadtarchiv die Unterlagen von der anbietenden Stelle mit den von der Stelle angefertigten Ablieferungsverzeichnissen. Wird keine Archivwürdigkeit festgestellt, so kann die anbietende Stelle die Unterlagen vernichten, wenn Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder schutzwürdige Belange Betroffener dem nicht entgegenstehen. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen, der dauernd aufzubewahren ist. Die Vorschriften des § 5 Abs. 4 bis 8 SächsArchivG sind entsprechend anzuwenden.

(3) Das Stadtarchiv kann Archivgut bereits vor Ablauf der für die abgebende Stelle jeweils geltenden Aufbewahrungsfristen übernehmen, soweit Rechts- und Verwaltungsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegten Aufbewahrungsfristen werden auch durch die Aufbewahrung im Stadtarchiv eingehalten. Das Verfügungsrecht der abgebenden Stellen über die Unterlagen bleibt damit erhalten, erlischt jedoch spätestens nach 30 Jahren.

(4) Alle in § 3 Abs. 3 Satz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, mindestens ein Exemplar unmittelbar nach Erscheinen der von ihnen herausgegebenen Druckschriften an das Stadtarchiv zu übergeben.

(5) Das Stadtarchiv hat nach der Übernahme, ebenso wie die abgebende Stelle, die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen, insbesondere hat es bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Vorschriften über die Verarbeitung und Sicherung dieser Unterlagen zu beachten, die für die abgebende Stelle gelten.

(6) Soweit es sich bei massenhaft gleichförmigen Unterlagen um Archivgut handelt, sind vor der Übergabe zwischen dem Stadtarchiv und der anbietenden Stelle Art und Umfang der zu übernehmenden Unterlagen einvernehmlich festzulegen. Bei maschinell lesbaren Datenträgern ist zusätzlich die Form der Datenübermittlung zu vereinbaren. Sie hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

Dritter Abschnitt

Benutzung des Archivgutes

§ 5

Grundsätze

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Satzung das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes nichts anderes ergibt. Zur Benutzung des Archivgutes ist eine Benutzungserlaubnis erforderlich. Diese erteilt die Leitung des Stadtarchivs

(2) Als Benutzung des Archivs gelten:

- a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
- b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstige Findhilfsmittel,
- c) Einsichtnahme in das Archivgut des Archivverbundes,
- d) Ausleihe und Versendung von Archivgut,
- e) Nutzung von Reproduktionen.

(3) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

- a) Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder der Stadt Bautzen gefährdet würde,
- b) Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
- c) Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
- d) der Erhaltungszustand des Archivgutes entgegensteht,
- e) ein nicht vertretbarer Arbeitsaufwand entstehen würde,
- f) der Ordnungs- und Verzeichnungszustand eine Benutzung nicht zulässt,
- g) Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

(4) Die Benutzungsgenehmigung für das Archiv kann mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Befristungen) versehen, eingeschränkt, versagt oder widerrufen werden, insbesondere wenn

- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzungserlaubnis geführt hätten,
- c) der Benutzer gegen die Archivsatzung oder Lesesaalordnung verstößt, ihm erteilte Auflagen nicht erfüllt oder den Weisungen des Archivpersonals nicht Folge leistet,
- d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet,
- e) der Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommt.

§ 6

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung des Stadtarchivs gemäß § 5 Abs. 2 Buchstaben b und c wird nur auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit § 5 Abs. 3 und 4 sowie Schutzfristen nach § 7 dem nicht entgegenstehen.

(2) Der Benutzer hat sich über seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen, der folgende Angaben zur Person des Antragstellers sowie zum Benutzungszweck enthält:

- Name und Vorname,
- Wohnanschrift,
- Thematik und Zweck der Archivbenutzung,
- Auftraggeber.

Der Benutzungsantrag berechtigt zum Aufenthalt im Besucherraum des Stadtarchivs während der Öffnungszeiten.

(3) Ist der Benutzer minderjährig, so bedarf die Benutzung der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

(4) Die Benutzungserlaubnis wird jeweils personen- und themengebunden und nur für das laufende Kalenderjahr erteilt. Bei Änderung des Benutzungszwecks oder des Forschungsthemas ist ein weiterer Benutzungsantrag zu stellen.

(5) Mit seiner Unterschrift auf dem Benutzungsantrag verpflichtet sich der Benutzer zur Einhaltung der Archivsatzung, der Lesesaalordnung und zur Anerkennung der Kostensatzung.

§ 7

Schutzfristen

(1) Es gelten die Regelungen des § 10 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Über eine Verkürzung von Schutzfristen entsprechend des § 10 Abs. 4 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen entscheidet der Oberbürgermeister. Die festgelegten Schutzfristen können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die Benutzung durch ein bestimmtes Forschungsvorhaben erfolgt und schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt; soweit der Forschungszweck dies zulässt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.

§ 8

Vorlage von Archivgut

- (1) Das Archivgut kann nur während der festgesetzten Öffnungszeiten im Lesesaal eingesehen werden. Das Betreten des Magazins durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Das Stadtarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken, es kann die Bereithaltung zur Nutzung zeitlich begrenzen.
- (3) Der Benutzer hat die Pflicht, Beschädigungen oder Veränderungen, die er vor oder während der Benutzung an den Archivalien oder Findhilfsmitteln feststellt, dem Archivpersonal unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Benutzer werden archivfachlich beraten. Von Seiten des Benutzers besteht kein Anspruch auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen von Schriften.
- (5) Die Benutzung der Archivbibliothek erfolgt nur im Zusammenhang mit der Vorlage von Archivgut bzw. unter Beibringung des Nachweises der Notwendigkeit der Einsicht im Stadtarchiv, insbesondere bei Unikaten.
- (6) Die Nutzung technischer Geräte ist mit Ausnahme von Laptops grundsätzlich nicht gestattet.
Alle übrigen technischen Geräte bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

§ 9

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für die sonst im Zusammenhang mit der Benutzung des Stadtarchivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Der Archivträger haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter – insbesondere bei Vorlage von Archivgut oder Reproduktionen – beruhen.

§ 10

Auskunftserteilung und Auswertung des Archivgutes, Belegexemplare

- (1) Verbindliche Auskünfte werden nur schriftlich auf schriftliche Anfrage erteilt. E-mail-Anfragen werden nur bei Angabe der vollständigen Postanschrift beantwortet. Die Beantwortung dieser Anfragen ist entsprechend der Satzung der Stadt Bautzen über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Bautzen gebührenpflichtig.
- (2) Schriftliche Auskünfte erstrecken sich auf Hinweise zu Art, Umfang, Zustand und Inhalt der benötigten Archivalien. Ein Anspruch auf die Bearbeitung von darüber hinausgehenden Anfragen besteht nicht, soweit nicht Rechte

Betroffener im Sinne von § 3 Abs. 7 dieser Satzung in Verbindung mit § 6 SächsArchivG berührt sind. Einer Direktbenutzung wird der Vorzug gegeben.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs und des Staatsfilialarchivs Bautzen verfasst worden sind, dem Stadtarchiv sofort nach Erscheinen ein Belegexemplar unaufgefordert und kostenlos zu überlassen. Dies gilt auch für ungedruckte Werke, wie Examens- oder Zulassungsarbeiten. Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars - insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes - nicht zumutbar, kann er dem Stadtarchiv ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen.

(4) Veröffentlichungen von Archivgut des Stadtarchivs und/oder des Staatsfilialarchivs Bautzen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Stadtarchiv. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte, insbesondere von Urheberrechten der Stadt.

(5) Bei jeder Veröffentlichung des Archivgutes des Stadtarchivs und/oder des Staatsfilialarchivs Bautzen ist eine vollständige Quellenangabe erforderlich.

§ 11

Reproduktionen und Editionen

(1) Auf die Herstellung von Reproduktionen von Archivalien des Stadtarchivs und/oder des Staatsfilialarchivs Bautzen besteht kein Anspruch. Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen

Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.

(2) Ein Anspruch auf Anfertigung und Herausgabe von Kopien besteht gemäß § 6 SächsArchivG nur für Betroffene.

(3) Die Reproduktion fremder Archivalien bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

(4) Das Stadtarchiv stellt im Auftrag Reproduktionen her oder veranlasst ihre Herstellung, sofern dadurch das Archivgut nicht gefährdet wird. Die selbstständige Herstellung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt Bautzen. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck unter Angabe der Herkunft und der Belegstellen veröffentlicht werden.

(5) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Stadtarchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(6) Die Verwendung von Archivgut für Reproduktionen und Editionen ist gebührenpflichtig.

(7) Das Urheberrecht verbleibt bei der Stadt Bautzen beziehungsweise für die Bestände des Staatsfilialarchivs beim Freistaat Sachsen, sofern nicht bereits andere Rechte begründet wurden.

(8) Die im Auftrage des Benutzers zum Zweck der Reproduktion hergestellten Negative bleiben im Eigentum der Stadt und sind in jedem Fall an sie herauszugeben.

(9) Siegelabdrücke werden grundsätzlich nur zu wissenschaftlichen Zwecken hergestellt, wenn der Träger der wissenschaftlichen Einrichtung den Forschungszweck schriftlich bestätigt.

§ 12

Benutzung von Archivgut kraft Übernahmevereinbarung

Für die Benutzung von Archivgut, welches auf der Grundlage von Vereinbarungen übernommen wurde, gelten die §§ 5-11, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 13

Versendung von Archivgut

(1) Auf die Versendung von Archivgut besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurücksenden.

(3) Eine Versendung von Archivgut ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigungen geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch fotografische Vervielfältigung oder in sonstiger Weise erreicht werden kann.

(4) Vom Versand ausgeschlossen sind wertvolle oder häufig benötigte Archivalien.

(5) Die Kosten für die Verpackung und den Versand von Archivalien sowie deren angemessene Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung werden vom Antragsteller nach den tatsächlichen Aufwendungen getragen und erstattet.

Vierter Abschnitt Gebühren

§ 14

Gebühren und Auslagen

Die Gebühren und Auslagen für die Benutzung von Archivgut werden nach der jeweils gültigen Satzung der Stadt Bautzen über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Bautzen erhoben.

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Bautzen über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Bautzen vom 23. März 1994 außer Kraft gesetzt.